

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 55 000 — 3438/52 VI

Bonn, den 8. April 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes  
über die Landeszentralbanken  
(Landeszentralbankgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Blücher**

# Entwurf eines Gesetzes

## über die Landeszentralbanken

### (Landeszentralbankgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### ABSCHNITT I

##### Rechtsform und Sitz

##### § 1

In jedem Lande der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin besteht eine Landeszentralbank. Ihre Rechtsstellung richtet sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den folgenden Vorschriften.

##### § 2

(1) Die Landeszentralbanken sind juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) Name und Sitz der Landeszentralbanken bestimmen sich nach ihrer Satzung. Die Landeszentralbanken müssen den Namen „Landeszentralbank“ mit einem auf das Land ihres Sitzes hinweisenden Zusatz führen.

##### § 3

(1) Die Landeszentralbanken dürfen Zweiganstalten (Landeszentralbankhauptstellen, Landeszentralbankzweigstellen, Landeszentralbanknebenstellen) im Gebiet ihres Landes nach Richtlinien des Bundesbankrates unterhalten. Der Verwaltungsrat ist bei der Errichtung und Schließung von Zweiganstalten anzuhören.

#### ABSCHNITT II

##### Aufgaben

##### § 4

(1) Die Landeszentralbanken dienen der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bun-

desbank (im folgenden Bundesbank genannt). Sie führen insbesondere die vom Bundesbankrat beschlossenen währungs- und kreditpolitischen Maßnahmen durch, soweit deren Durchführung nicht der Bundesbank selbst obliegt.

(2) Die Landeszentralbanken haben im Rahmen ihres Geschäftskreises insbesondere die Aufgabe, in ihrem Lande den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln, die Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute zu pflegen, den Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zu fördern und Bankgeschäfte für das Land auszuführen.

#### ABSCHNITT III

##### Geschäftskreis

##### § 5

(1) Die Landeszentralbanken dürfen mit Kreditinstituten folgende Geschäfte betreiben:

1. Wechsel, die den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen, kaufen und verkaufen,
2. die von der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesbahn, der Bundespost oder von einem Land der Bundesrepublik Deutschland begebenen Wechsel (Schatzwechsel), die vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von drei Monaten fällig sind, kaufen und verkaufen,
3. verzinsliche Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen folgende Pfänder gewähren (Lombarddarlehen):
  - a) Wechsel, die den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,

- b) Schatzwechsel, Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen (Schuldbuchforderungen), deren Aussteller oder Schuldner die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesbahn, die Bundespost oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland sind,
- c) sonstige Schuldverschreibungen nach näherer Bestimmung der Satzung,
- d) Ausgleichsforderungen gegen den Bund oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Aus den nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 a angekauften oder beliehenen Wechseln sollen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs oder der Beleihung an gerechnet, innerhalb von drei Monaten fällig sein. Sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine der Landeszentralbank gestellte Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels gewährleistet ist.

(3) Wechsel und Schatzwechsel dürfen bis zu neun Zehnteln ihres Nennbetrages, unverzinsliche Schatzanweisungen bis zu drei Vierteln ihres Nennbetrages, verzinsliche Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen bis zu drei Vierteln ihres Kurswertes beliehen werden. Besteht kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest. Ausgleichsforderungen dürfen bis zu der vom Bundesbankrat zu bestimmenden Beleihungsgrenze beliehen werden.

(4) Ausgleichsforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausgleichsforderungen auf Grund der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens einschließlich des Umstellungsergänzungsgesetzes. Ihnen stehen Rentenausgleichsforderungen auf Grund von § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) gleich.

(5) Ist der Schuldner eines Lombarddarlehens im Verzug, so ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen amtlich Ermächtigten öffentlich verkaufen zu lassen. Hat der ver-

pfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Verkauf auch freihändig durch einen Beamten der Landeszentralbank oder einen Handelsmakler zum Marktpreis vorgenommen werden. Der Erlös dient zum Ausgleich von Kosten, Zinsen und Kapital. Dieses Recht behält die Landeszentralbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

#### § 6

Die Landeszentralbanken dürfen Ausgleichsforderungen (§ 5 Abs. 4) von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen kaufen und an diese verkaufen. Sie dürfen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 an Versicherungsunternehmen und Bausparkassen verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen gewähren.

#### § 7

(1) Die Landeszentralbanken dürfen ihrem Lande Betriebskredite in Form von Kassen- und Wechselkrediten gewähren.

(2) Der Betrag der Kassenkredite an das Land sowie der vom Land begebenen Wechsel, welche die Landeszentralbank für eigene Rechnung gekauft und für welche sie eine Diskontzusage gegeben hat, darf insgesamt bei den einzelnen Landeszentralbanken einen Betrag von 12 Deutsche Mark je Einwohner des Landes auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung nicht überschreiten. In den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg und in Berlin wird als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 24 Deutsche Mark je Einwohner angewendet.

#### § 8

(1) Die Landeszentralbank ist verpflichtet, für ihr Land Bankgeschäfte unentgeltlich zu erledigen.

(2) Das Land muß seinen zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenbestand bei der Landeszentralbank halten, soweit nicht die Landeszentralbank mit Zustimmung des Bundesbankrates Ausnahmen zuläßt. Die Landeszentralbank darf auf Verlangen die Guthaben des Landes für dessen Rechnung in Geldmarktpapieren oder Ausgleichsforderungen mit der Maßgabe anlegen, daß das Land bei Ausgleichsforderungen

jederzeit den Rückerwerb verlangen kann. Werden Ausgleichsforderungen, deren Schuldner das Land ist, an das Land abgetreten, so erlöschen sie nicht.

(3) Die Länder sollen ihre Bankgeschäfte durch ihre Landeszentralbank besorgen lassen. Sie sollen ihre Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch ihre Landeszentralbank begeben; soweit dies nicht geschieht, sind die Länder verpflichtet, ihre Landeszentralbank vor der anderweitigen Begebung zu unterrichten.

### § 9

Die Landeszentralbanken dürfen von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlagen annehmen.

### § 10

Die Landeszentralbanken dürfen nur im Rahmen des § 9 des Bundesbankgesetzes verzinsliche Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen am offenen Markt kaufen und verkaufen.

### § 11

Die Landeszentralbanken dürfen für Kreditinstitute Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

### § 12

(1) Versieht eine Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

(2) Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für die Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Nach Maßgabe der Steuergesetze begründet die Bestätigung nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

### § 13

Andere Geschäfte als die in den §§ 5—12 dieses Gesetzes und in § 16 des Bundesbankgesetzes zugelassenen dürfen die Landeszentralbanken nur für Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und zur Abwicklung zugelassener Geschäfte oder für die Bundesbank vornehmen.

## ABSCHNITT IV

### Organisation

#### § 14

(1) Die Organe einer Landeszentralbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Landeszentralbank wird vom Vorstand geleitet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Vorstand vertritt die Landeszentralbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen des Vorstandes sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand nach Maßgabe der Satzung bestimmt.

(4) Zur Rechtswirksamkeit einer der Landeszentralbank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einer vertretungsberechtigten Person.

#### § 15

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Landeszentralbank, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter und einer durch die Satzung festzusetzenden Anzahl weiterer Mitglieder.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Landeszentralbank werden von der Landesregierung ernannt, der Präsident im Benehmen mit der Bundesregierung (§ 24 Abs. 2 Bundesbankgesetz). Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Präsidenten der Landeszentralbank vom Verwaltungsrat bestellt.

(3) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt sechs Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

### § 16

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) Der Vorsitzende, der von der Landesregierung bestellt wird,
- b) der Präsident der Landeszentralbank oder bei dessen Behinderung der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der für das Bankwesen zuständige Landesminister (Senator) oder bei dessen Behinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,
- d) je ein vom zuständigen Landesminister (Senator) zu bestellender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der kommunalen Wirtschaft und der Angestellten- und Arbeiterschaft; in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann an Stelle des Vertreters der Landwirtschaft ein Vertreter des Handels bestellt werden,
- e) je ein von dem für das Bankwesen zuständiger Landesminister (Senator) auf Vorschlag der Berufsvertretungen oder Verbände der öffentlich-rechtlichen, der privaten und der genossenschaftlichen Kreditinstitute zu ernennender Vertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende soll ein Vertreter der Wirtschaft sein.

(2) Die Amtsdauer der in Absatz 1 a, d und e bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder seine Entlastung zum Gegenstand hat. Bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss ruht das Stimmrecht des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die nicht dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder des Vorstandes dürfen an den Sitzungen des Verwaltungsrates — jedoch ohne Stimmrecht — teilnehmen.

### § 17

(1) Die Direktoren der selbständigen Zweiganstalten (Landeszentralbankhauptstellen und Landeszentralbankzweigstellen) vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder deren Vertretern abgegeben werden.

(3) Zur Rechtswirksamkeit einer der Landeszentralbank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Vorstandsbeamten der selbständigen Zweiganstalt.

(4) Gegen eine Landeszentralbank können Klagen, die sich auf den Geschäftsbetrieb einer selbständigen oder einer dieser untergeordneten unselbständigen Zweiganstalt beziehen, auch bei dem für die selbständige Zweiganstalt örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

## ABSCHNITT V

### Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landeszentralbanken

#### § 18

(1) Die Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder einer Landeszentralbank

werden durch Vertrag zwischen dem Vorstandsmitglied und der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Der Präsident der Landeszentralbank ernannt auf Vorschlag des Vorstandes die Beamten der Landeszentralbank.

(3) Die Beamten der Landeszentralbanken sind mittelbare Landesbeamte. Ihre Rechtsverhältnisse können insoweit durch ein Personalstatut und ein Besoldungsstatut geregelt werden, als die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes Abweichungen von den für Landesbeamte geltenden Vorschriften erfordern und die Angleichung an die Rechtsverhältnisse der Beamten der Bundesbank dies angezeigt erscheinen läßt. Das Personalstatut und das Besoldungsstatut werden vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrates erlassen. Die Statuten bedürfen der Zustimmung der Landes-

regierung. Sie sollen den Statuten der Bundesbank entsprechen.

(4) Die Beamten der Landeszentralbanken unterstehen den für Landesbeamte geltenden Dienststrafordnungen. Oberste Dienstbehörde der Beamten ist der Präsident der Landeszentralbank.

(5) Auf die Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbanken finden die für Angestellte und Arbeiter der Bundesbank geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## ABSCHNITT VI

### Grundkapital, Wochenausweise, Jahresabschluß und Gewinnverteilung

#### § 19

(1) Das Grundkapital beträgt

a) für die Landeszentralbank im Lande	Baden-Württemberg . . . . .	50 Mio DM
b) für die Landeszentralbank im Lande	Bayern . . . . .	50 Mio DM
c) für die Landeszentralbank im Lande	Berlin . . . . .	5 Mio DM
d) für die Landeszentralbank im Lande	Bremen . . . . .	10 Mio DM
e) für die Landeszentralbank im Lande	Hamburg . . . . .	10 Mio DM
f) für die Landeszentralbank im Lande	Hessen . . . . .	30 Mio DM
g) für die Landeszentralbank im Lande	Niedersachsen . . . . .	40 Mio DM
h) für die Landeszentralbank im Lande	Nordrhein-Westfalen . . . . .	65 Mio DM
i) für die Landeszentralbank im Lande	Rheinland-Pfalz . . . . .	20 Mio DM
j) für die Landeszentralbank im Lande	Schleswig-Holstein . . . . .	10 Mio DM

Die Höhe des Grundkapitals kann durch die Satzung mit Zustimmung des Bundesbankrates anders festgesetzt werden.

(2) Das Grundkapital steht bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung den Ländern zu.

#### § 20

(1) Der Vorstand der Landeszentralbank veröffentlicht Ausweise jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und Letzten eines jeden Monats. Die Ausweise müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

#### I

##### Aktiva

Guthaben bei der Bundesbank  
Postscheckguthaben  
Wechsel

#### Schatzwechsel

a) des Landes  
b) sonstige  
Lombardforderungen  
Buchkredite an das Land  
unverzinsliche Schatzanweisungen  
sonstige Wertpapiere  
Ausgleichsforderungen  
a) der Landeszentralbank zugeteilte  
b) angekaufte  
Beteiligung an der Bundesbank  
schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem  
sonstige Aktiva

#### II

##### Passiva

Einlagen  
a) von Kreditinstituten  
b) des Landes und von öffentlichen Verwaltungen

c) von sonstigen Einlegern  
bei der Bundesbank aufgenommene  
Lombarddarlehen  
schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem  
Grundkapital  
Gesetzliche und sonstige Rücklagen  
Rückstellungen  
sonstige Passiva

(2) Außerdem sind die aus der Weitergabe von Wechseln entstandenen bedingten Verbindlichkeiten und Rückgriffsforderungen sowie der Betrag der an die Deutsche Bundesbank veräußerten eigenen und angekauften Ausgleichsforderungen ersichtlich zu machen.

(3) Im Ausweis nach dem Stande vom Letzten eines jeden Monats sind ferner das Mindestreservenerfordernis sowie der Stand der Mindestreservenhaltung der Kreditinstitute sowie der Postsparkasse und der Postscheckämter bei der Landeszentralbank anzugeben.

#### § 21

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluß und die Bücher der Landeszentralbank sollen durch sachverständige und unabhängige vom Verwaltungsrat zu bestellende Wirtschaftsprüfer geprüft werden, bevor der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß zuleitet.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest; er erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand veröffentlicht den genehmigten Jahresabschluß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Das Geschäftsjahr der Landeszentralbank ist das Kalenderjahr.

#### § 22

(1) Der jährliche Reingewinn ist solange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Hat die gesetzliche Rücklage die in Absatz 1 vorgesehene Höhe erreicht, so ist mindestens ein Fünftel des Reingewinns solange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese die Höhe des Grundkapitals erreicht.

(3) Aus dem verbleibenden Gewinn erhalten die Anteilseigner einen Gewinnanteil bis zu sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile.

Der nach Ausschüttung dieses Gewinnanteils verbleibende Restbetrag fällt dem Lande, in dem die Landeszentralbank ihren Sitz hat, insoweit zu, als er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Genehmigung des Landesfinanzministers (Finanzsenators) zur Bildung freier Rücklagen verwandt wird.

(4) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

### ABSCHNITT VII

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 23

(1) Die Landeszentralbank steht einer obersten Landesbehörde gleich.

(2) Die Landeszentralbank führt das kleine Landessiegel. Der Präsident der Landeszentralbank führt das große Landessiegel.

(3) Die Landeszentralbank ist von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer befreit.

(4) Die Landeszentralbank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie das Land.

(5) Die Vorschriften über die Mitgliedschaft bei den Industrie- und Handelskammern finden auf die Landeszentralbanken keine Anwendung.

##### § 24

Die Landeszentralbank hat darüber zu wachen, daß die Kreditinstitute die Vorschriften über die Haltung von Mindestreserven (§ 11 des Bundesbankgesetzes) befolgen.

##### § 25

Alle im Dienst der Landeszentralbank tätigen oder auf Grund dieses Gesetzes mit Angelegenheiten der Landeszentralbank befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über diese Angelegenheiten verpflichtet, auch nachdem ihre Tätigkeit für die Landeszen-

tralbank beendet ist. Sie dürfen über Angelegenheiten der Landeszentralbank vor Gericht nur mit Einwilligung des Präsidenten der Landeszentralbank aussagen. Die Einwilligung darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschweren würde.

#### § 26

(1) Der Präsident der Landeszentralbank kann für die Landeszentralbank und für ihre Zweiganstalten Urkundsbeamte bestellen. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. In Angelegenheiten der Landeszentralbank können die Urkundsbeamten alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen und ein amtliches Siegel führen.

(2) Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

#### § 27

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

#### § 28

Die Bekanntmachungen der Landeszentralbank werden in dem der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienenden Anzeigenblatt veröffentlicht. An Stelle einer Veröffentlichung genügt eine Verweisung auf eine gemeinsame Bekanntmachung der Landeszentralbanken im Bundesanzeiger.

### ABSCHNITT VIII

#### Strafbestimmungen

#### § 29

(1) Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich den Stand der Verhältnisse der Landeszentralbank im Wochenausweis oder Jahresabschluß falsch darstellen oder verschleiern.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark erkannt werden.

### ABSCHNITT IX

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 30

(1) Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeszentralbanken sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Maßgabe des § 24 Bundesbankgesetz und der Vorschriften dieses Gesetzes binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen.

(2) Bis zu ihrer Bestellung werden ihre Obliegenheiten von den bei Inkrafttreten des Gesetzes mit dieser Tätigkeit betrauten Personen wahrgenommen.

(3) Die vertraglich begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche der bisherigen Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeszentralbanken bleiben, auch wenn sie nicht wieder ernannt werden, unberührt.

#### § 31

(1) Für die Beamten der Landeszentralbanken gelten die bestehenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis zum Erlaß eines neuen Personalstatuts und eines neuen Besoldungsstatuts (§ 18 Abs. 3) weiter. Ferner sind bis auf weiteres die bisherigen allgemeinen Vorschriften für den Eintritt in den Dienst der Bank, für die Vorbildung, Ausbildung und die Laufbahnen der Beamten sowie die Prüfungsordnungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Bis zum Erlaß der Satzung (§ 27) gelten die Satzungen der Landeszentralbanken fort, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

#### § 32

(1) Die Landeszentralbanken sind nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Reichsbank.

(2) Rechtsänderungen, die auf Grund früherer Landeszentralbankgesetze entweder unmittelbar kraft Gesetzes oder in Aus-



wirkung von Rechtshandlungen eingetreten sind, gelten fort.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft ernennt im Einverständnis mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank einen Treuhänder für die Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen Reichsbank. Bis zur Ernennung des Treuhänders bleiben die bisherigen Treuhänderschaften bestehen. Die Treuhänder unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft.

(4) Soweit nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Wirtschaftsgesetzblatt S. 73) Befugnisse oder Aufgaben im Rahmen der Reichsschuldenverwaltung oder des Reichsschuldbuchgesetzes auf die Bank deutscher Länder übergegangen sind, sind diese unbeschadet der Vorschrift des § 46 Bundesbankgesetz auch von den Landeszentralbanken wahrzunehmen.

#### § 33

Soweit die Landeszentralbanken nach den bisherigen Landeszentralbankgesetzen andere als nach diesem Gesetz zulässige Geschäfte betrieben haben, sind diese Geschäfte abzuwickeln.

#### § 34

Das Land Baden-Württemberg wird nach Artikel 71 in Verbindung mit den Artikeln 88 und 73 Nr. 4 Grundgesetz ermächtigt, durch Landesgesetz die im Lande Baden-Württemberg bestehenden drei Landeszentralbanken zu einer Landeszentralbank zu vereinigen.

#### § 35

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

(2) Hinsichtlich des Landes Berlin gelten unter der Voraussetzung des Absatzes 1 folgende Bestimmungen:

- a) Die Berliner Zentralbank ist Landeszentralbank im Sinne dieses Gesetzes.
- b) Soweit in diesem Gesetz die Länder der Bundesrepublik genannt sind, beziehen sich diese Vorschriften auch auf das Land Berlin.

#### § 36

Es wird aufgehoben:

1. das Gesetz über die Landeszentralbanken Gesetz Nr. 66 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe M S. 34),  
Verordnung Nr. 132 erste Abänderung der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1076),  
Verordnung Nr. 209 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 258/259 S. 1938)

in der Fassung

des Artikels Nr. 1 des Gesetzes Nr. 21 der Alliierten Hohen Kommission betr. Änderung von Rechtsvorschriften über die Landeszentralbanken (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 11 S. 118);

2. die Verordnung Nr. 155 a des Commandant en Chef Français en Allemagne „betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besatzungsgebietes, der Bank deutscher Länder beizutreten“ vom 16. Juni 1948 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 173 vom 19. Juni 1948, S. 1503);
3. die Vorschriften über die Bestellung von Treuhändern für die Deutsche Reichsbank  
Verordnung Nr. 140 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet Nr. 23 S. 718),  
Verordnung Nr. 78 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 57 S. 575),  
Verordnung Nr. 111 vom 30. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern (Bayarisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 47),  
Verordnung Nr. 513 vom 24. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 6),

Verordnung vom 6. März 1947 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Bremen (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1947 S. 40),

Verordnung vom 20. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von

Hessen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947 S. 26).

### § 37

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Für das Land Baden-Württemberg tritt § 34 mit Wirkung vom 10. Dezember 1952 in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### A. Allgemeines

Nach § 5 des Bundesbankgesetzentwurfs bedient sich die Bundesbank bei Erfüllung ihrer Aufgaben der Landeszentralbanken.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in Ergänzung des Bundesbankgesetzes die Verhältnisse der Landeszentralbanken und löst damit zugleich die früheren Landeszentralbankgesetze ab, so wie das Gesetz über die Bank deutscher Länder durch das Bundesbankgesetz ersetzt wird.

Seine verfassungsrechtliche Grundlage findet der Entwurf in Artikel 73 Nr. 4 und Artikel 88 Grundgesetz. Der Entwurf setzt die Landeszentralbanken in ihrem Bestande voraus, wie sie teils durch die Gesetzgebung der Länder, teils durch die Gesetzgebung der alliierten Militärregierungen geschaffen worden sind. In ihre Rechtsverhältnisse wird nur insoweit eingegriffen, als es das Mitwirken der Landeszentralbanken an dem Notenbanksystem unter währungspolitischen Gesichtspunkten erfordert. Diese bundesgesetzliche Regelung gewährleistet die Einheitlichkeit im Aufbau und Wirken der Landeszentralbanken und sichert dadurch die Einheitlichkeit der Währung. Den Landeszentralbanken verbleibt die Möglichkeit, im Wege der Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf, den Verhältnissen jedes Landes angemessen Rechnung zu tragen.

Hieraus ergibt sich für das vorliegende Gesetz die Folgerung, daß Vorschriften, die für die Landeszentralbanken bereits im Bundesbankgesetz getroffen worden sind, nicht noch einmal aufgeführt zu werden brauchen. Das Landeszentralbankgesetz folgt auch in seinem Aufbau nach Möglichkeit dem Bundesbankgesetz.

Die Aufgaben, die die Landeszentralbanken auf währungspolitischem Gebiet haben, lassen folgende Vorschriften besonders wesentlich erscheinen:

1. Da die Bundesbank keine eigenen Zweigniederlassungen unterhält (§ 3, Satz 2 Bundesbankgesetz), ist das Netz der Zweiganstalten der Landeszentralbanken (§§ 3, 17) für das gesamte Notenbanksystem von maßgebender Bedeutung.
2. In der Aufgabenstellung der Landeszentralbanken (§ 4) kommt ihre Funktion zum Ausdruck, sowohl als Glied des Notenbanksystems der deutschen Bundesbank zu dienen, als auch in ihrem Lande unter Berücksichtigung der währungspolitischen Erfordernisse kreditwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Kreditplafond der Länder insgesamt muß unter währungspolitischen Gesichtspunkten ebenso wie der des Bundes grundsätzlich durch gesetzliche Regelung begrenzt sein. Die Aufteilung zwischen den Ländern im einzelnen soll den Bedürfnissen der Länder gerecht werden und sich zugleich elastisch den künftigen Veränderungen des Kreditbedarfs anpassen. Unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse ist ein Kreditplafond für die Länder gewählt, der auf die Bevölkerungszahl in den Ländern abstellt (§ 7 Abs. 2).
4. Die Sicherung der Währung erfordert es auch, daß Kassenbestände der öffentlichen Hand, die nicht sofort zu Auszahlungen benötigt werden, grundsätzlich im Notenbanksystem gehalten werden. Eine entsprechende Verpflichtung der Länder wird im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen (§ 8 Abs. 2).

5. Die Landeszentralbanken waren bisher in Teilen des Bundesgebietes echte „Bank der Banken“, sie konnten grundsätzlich nur mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen Geschäfte betreiben. In anderen Teilen des Bundesgebietes hingegen waren sie zum Geschäft mit jedermann („Direktgeschäft“) zugelassen. Der Entwurf rückt die Aufgabe der Landeszentralbanken als Glieder des Notenbanksystems auch in dieser Hinsicht in den Vordergrund, indem er das Direktgeschäft der Landeszentralbanken grundsätzlich ausschließt (§§ 5, 7, 13). Die Landeszentralbanken sind jedoch innerhalb des Notenbanksystems die hauptsächlichen Träger der Geschäfte mit den Kreditinstituten. Die Bundesbank betreibt derartige Geschäfte nur mit bestimmten überregionalen Instituten im Rahmen des § 16 Abs. 2 Bundesbankgesetz.

6. Aus der Notwendigkeit heraus, die Glieder des Notenbanksystems in den Grundzügen einheitlich zu gestalten, und dabei ihre notwendige Unabhängigkeit im Staatsgefüge zu gewährleisten, trifft der Entwurf mit Ausnahme der Bestimmungen, die der Satzung vorbehalten sind, Vorschriften über die Organisation der Landeszentralbanken (§ 14 ff.). Diese entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang trägt der Entwurf auch Sorge dafür, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten der Bundesbank und der Beamten der Landeszentralbanken nach Möglichkeit einander angeglichen werden, damit ein befruchtender Austausch von Kräften zwischen den einzelnen Gliedern des Notenbanksystems möglich ist (§ 18).

7. Obwohl für den Inhaber des Grundkapitals der Landeszentralbanken keine besonderen Rechte vorgesehen sind, ist doch das natürliche Schwergewicht einer solchen Kapitalhaltung nicht zu verkennen. Der Entwurf beläßt es daher bei dem durch „das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken“ vom 3. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 729) geschaffenen Zustand. Die Frage, inwieweit das Grundkapital übertragen werden und damit gegebenenfalls auch in private Hände übergehen kann, bleibt einer späteren gesetzlichen Regelung überlassen (§ 19).

Die Verteilung des Reingewinns entspricht dieser Regelung über die Haltung des Grundkapitals. Die Länder erhalten nicht nur vorab einen Gewinnanteil als Anteilseigner, sondern auch einen nach Ausschüttung des Gewinnanteils und Abzweigung von Rücklagen verbleibenden Restbetrag.

8. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Landeszentralbanken verzichtet der Entwurf darauf, die Landeszentralbanken einer übergeordneten Fach- oder Dienstaufsicht des Landes zu unterwerfen. Ebenso wie die Bundesbank den obersten Bundesbehörden gleichgestellt ist, sollen die Landeszentralbanken einer obersten Landesbehörde gleichstehen (§ 23).

In dem Bundesbankgesetz in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf findet das Notenbanksystem der Bundesrepublik seine umfassende Rechtsgrundlage. Es läßt sich dabei allerdings nicht vermeiden, daß einzelne Vorschriften in anderen Gesetzen parallel geregelt werden oder daß zur Wahrung der Einheit anderer Rechtsgebiete von Regelungen im Bundesbankgesetz und im Landeszentralbankgesetz abgesehen wird. So sind die in § 23 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 enthaltenen Steuerbefreiungen ebenso wie bisher sowohl in Steuergesetzen als auch im vorliegenden Entwurf geregelt. Die Frage hingegen, inwieweit die Landeszentralbanken als Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr tätig sein können, wird einer einheitlichen Regelung auf diesem Gebiet vorbehalten bleiben müssen.

## B. Im einzelnen

### Zu § 1

§ 1 bringt zum Ausdruck, daß die Landeszentralbanken als bestehend vorausgesetzt werden. Entsprechend dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik sieht der Entwurf für jedes Land eine Landeszentralbank vor. Die Errichtung mehrerer Landeszentralbanken in einem Land erscheint weder angezeigt noch erforderlich, da die notwendige Untergliederung auch in größeren Ländern der Bundesrepublik durch das Netz der Zweiganstalten erreicht wird und die bewährte Landeszentralbankorganisation nicht verändert werden soll. Wegen der besonderen Verhältnisse im Lande Baden-Württemberg wird auf §§ 34, 37 Abs. 2 verwiesen.

## Zu § 2

§ 2 enthält Vorschriften über Rechtsstellung, Name und Sitz der Landeszentralbanken, die im einzelnen durch die Satzung der Landeszentralbanken zu ergänzen sind. Die bisherige Rechtsform der Landeszentralbanken, insbesondere ihre Stellung als juristische Personen des öffentlichen Rechts, bleibt daher insoweit unberührt.

## Zu § 3

Absatz 1 umgrenzt die mögliche Untergliederung der Zweiganstalten der Landeszentralbanken. Da der Bestand der Zweiganstalten für die Funktion des gesamten Notenbanksystems von Bedeutung ist, ist die Gestaltung und der Ausbau des Zweiganstaltennetzes nach Richtlinien des Bundesbankrates unter währungspolitischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Bei der Errichtung oder Schließung von Zweiganstalten hat im übrigen der Vorstand wegen der regionalen Bedeutung dieser Angelegenheit den Verwaltungsrat anzuhören.

## Zu § 4

Wie bereits im allgemeinen Teil dargestellt, kennzeichnet § 4 die Funktion der Landeszentralbanken, sowohl als Glieder des Notenbanksystems dem übergeordneten Ganzen zu dienen als auch eine Verbindung zwischen den Erfordernissen der Notenbankpolitik und den kreditwirtschaftlichen Belangen im Landesbereich zu gewährleisten. Die Aufgaben im einzelnen werden im Abschnitt III des Gesetzentwurfs näher bestimmt.

## Zu § 5

Die Landeszentralbanken dürfen Geschäfte grundsätzlich nur mit Kreditinstituten (§ 5) und dem Land (§ 7) betreiben. Damit wird die Möglichkeit des sogenannten „Direktgeschäfts“ mit jedermann aufgehoben, die bisher für die im französischen Besatzungsgebiet belegenen Landeszentralbanken gegeben war. Eine Übergangsregelung für auslaufende Geschäfte dieser Art enthält § 33. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung enthalten nur § 6 hinsichtlich der Geschäfte mit Versicherungsunternehmen und Bausparkassen wegen Ausgleichsforderungen sowie § 9, nach dem die Landeszentralbanken von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr als Einlagen annehmen können.

Die Aufzählung der zugelassenen Geschäfte der Landeszentralbanken in Abschnitt III lehnt sich im wesentlichen an die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen an. Absatz 1 Nr. 2 des § 5 enthält eine Bestimmung des Begriffs der Schatzwechsel, der im Gesetz verwendet wird. Der Entwurf hat davon abgesehen, entsprechend den bisherigen Vorschriften eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Verwaltungsrat einen Höchstbetrag festsetzen kann, bis zu dem die Landeszentralbank Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und beleihen darf. Diese Bestimmung erscheint überflüssig, da der Kreditplafond der Länder in einer besonderen Vorschrift (§ 7 Abs. 2) festgelegt ist.

Absatz 4 umgrenzt den im Gesetz verwendeten Begriff der Ausgleichsforderungen. Grundsätzlich bleiben die Vorschriften der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens unberührt, so daß sich an dem Rechtszustand insoweit nichts ändert. Es kommen jedoch hinzu die Rentenausgleichsforderungen auf Grund des Rentenaufbesserungsgesetzes, die bisher in Ermangelung einschlägiger Vorschriften nicht zentralbankfähig waren. Ebenso finden die neu zu schaffenden Ausgleichsforderungen auf Grund des Umstellungsergänzungsgesetzes Berücksichtigung.

Während die Sicherheit der Ausgleichsforderungen, die sich gegen den Bund und die Länder richten, außer Zweifel steht, liegt ihre tatsächliche Höhe infolge möglicher Änderungen der Umstellungsrechnungen noch nicht in allen Fällen endgültig fest. Aus diesem Grunde ist dem Bundesbankrat die Befugnis verliehen, eine Beleihungsgrenze für Ausgleichsforderungen (§ 5 Abs. 3) festzusetzen. Diese Festsetzung wird sich im Rahmen der Grenzen halten müssen, die durch die Ungewißheit der endgültigen Höhe der Ausgleichsforderungen abgesteckt sind.

Der An- und Verkauf von Schecks ist in die Vorschrift des § 5 nicht einbezogen, da angesichts des Scheckeinzugsverfahrens ein Bedürfnis hierfür nicht besteht.

## Zu § 6

Abweichend von der grundsätzlichen Regelung des § 5 des Entwurfs dürfen die Landeszentralbanken den Ankauf, den Verkauf und die Lombardierung von Ausgleichsforderungen auch mit Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vornehmen. Hiermit wird den Vorschriften der Gesetze zur Neuordnung

des Geldwesens (insbesondere § 24 Abs. 4 Umstellungsgesetz, § 11 der 23. DVO und § 3 der 33. DVO) auch im Landeszentralbankgesetz Rechnung getragen, ohne daß damit der bestehende Rechtszustand einer grundsätzlichen Änderung unterzogen werden soll. Durch die Einbeziehung der Rentenausgleichsforderungen und der auf dem Umstellungsergänzungsgesetz beruhenden Ausgleichsforderungen soll lediglich eine gleichmäßige Behandlung aller dieser als Ausgleichsforderungen bezeichneten Schuldbuchforderungen erreicht werden. Daß die letztgenannten Ausgleichsforderungen von § 6 miterfaßt werden, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des § 5 Abs. 4.

#### Zu § 7

§ 7 regelt die Geschäfte der Landeszentralbank mit dem Land. Es handelt sich hierbei um die Gewährung von Betriebskrediten. Die Bemessung des Kreditplafonds entspricht insgesamt in etwa der bisherigen Höhe. Durch die Abstimmung auf die Bevölkerungszahl soll aber erreicht werden, daß der Kreditplafond solcher Länder, bei denen er im Verhältnis zu ihrem Kreditbedarf bisher nicht ausreichend bemessen war, etwas erhöht wird, während für andere Länder, die auf Grund ihrer Wirtschaftskraft bisher ohnehin von dem Kreditplafond kaum Gebrauch gemacht haben, eine verhältnismäßige Kürzung eintritt. Dieser Maßstab hat außerdem den Vorteil der Elastizität. Da erfahrungsgemäß das staatliche Kreditbedürfnis für Gebiete mit vorwiegend städtischer Bevölkerung erheblich höher ist, als für Gebiete mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung, muß der Berechnungsmaßstab für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg erhöht werden.

Ein gesonderter Kreditplafond für öffentliche Rechtsträger, die nicht nur zur unmittelbaren Landesverwaltung zählen, ist nicht vorgesehen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung bestehenden öffentlichen Rechtsträger (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen und dgl.) die Überbrückung eines zeitweiligen Kreditbedarfs wie bisher durch Vermittlung der Kreditinstitute erreichen können. Die Sicherung der Währung erfordert bei den Betriebskrediten strenge Zurückhaltung und eine Begrenzung nur auf das Land selbst.

#### Zu § 8

Bei den Bankgeschäften, die die Landeszentralbank für ihr Land unentgeltlich zu erledigen hat, handelt es sich insbesondere darum, unverzinsliche Einlagen anzunehmen sowie Einrichtungen für den Zahlungs- und Überweisungsverkehr und für Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zur Verfügung zu stellen. Derartige Bankgeschäfte hatte die Landeszentralbank nach den bisher geltenden Vorschriften auch mit Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen, allerdings nicht unentgeltlich. Für diese durch die Gesetzgebung der Besatzungsmächte geschaffene Ausweitung der Pflichtgeschäfte der Landeszentralbank kann unter notenbankpolitischen Gesichtspunkten ein Bedürfnis nicht anerkannt werden.

Wegen der Verpflichtung der Länder, ihren Kassenbestand bei der Landeszentralbank zu halten, wird auf den allgemeinen Teil verwiesen. Soweit die Sicherung der Währung es nicht erfordert, können mit Zustimmung des Bundesbankrates Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden. Diese Ausnahmebestimmung erhält in den Fällen besondere Bedeutung, in denen das Land sich einer Hausbank bedient.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs trifft für den Erwerb von Ausgleichsforderungen, die sich gegen die Länder richten, die gleiche Bestimmung wie § 7 Abs. 1 Satz 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) hinsichtlich der Rentenausgleichsforderungen.

Absatz 3 unterstützt die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht zur Konzentration der öffentlichen Gelder bei der Landeszentralbank durch eine Sollbestimmung über die Besorgung der Bankgeschäfte für die Länder. Da in mehreren Ländern neben den Landeszentralbanken Staatsbanken oder andere Kreditinstitute als Hausbanken bestehen, an deren Bestand nichts geändert werden soll, enthält Absatz 3 Satz 2 eine Vorschrift dahingehend, daß aus notenbankpolitischen Gründen die Landeszentralbank vor der Begebung von Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechslern zu unterrichten ist.

#### Zu § 9

An dem bewährten Grundsatz, die Annahme unverzinslicher Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr zu gestatten, wird festgehalten.

#### Zu § 10

§ 10 trägt dem Erfordernis Rechnung, daß den Landeszentralbanken das Offenmarktgeschäft zur Wahrnehmung ihrer währungspolitischen Aufgaben eröffnet werden muß. Daß hierbei die Gesichtspunkte der Notenbankpolitik gewahrt bleiben, wird durch die Bezugnahme auf die Befugnisse der Bundesbank gemäß § 9 Bundesbankgesetz gewährleistet.

#### Zu § 11

§ 11 betrifft das Depotgeschäft der Landeszentralbanken. Es ist davon abgesehen worden, die Landeszentralbanken zu Wertpapiersammelbanken zu erklären. Die Reichsbank hat früher diese Funktion gehabt. In der Nachkriegszeit sind aber hierfür private Kassenvereine gegründet worden, deren Betrieb in zufriedenstellender Weise angelaufen ist.

Es erscheint nicht angezeigt, diese Einrichtungen durch die Errichtung neuer Wertpapiersammelbanken einzuengen. In den bisherigen Landeszentralbankgesetzen war der Landeszentralbank die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren untersagt. Falls eine solche Einschränkung für erforderlich gehalten wird, kann sie einer allgemeinen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben.

#### Zu § 12

§ 12 entspricht den bisherigen Vorschriften. Es ist lediglich im Gegensatz zu der im Kriege getroffenen Regelung, die von den Landeszentralbankgesetzen übernommen worden war, in der Bemessung der Vorlegungsfrist der Schecks der Vorkriegszustand wiederhergestellt worden.

#### Zu § 13

Entsprechend dem § 22 des Bundesbankgesetzes enthält § 13 die Begrenzung des Geschäftskreises der Landeszentralbanken, der im übrigen in den §§ 5 bis 12 des Entwurfs und, soweit es sich um Geschäfte mit der Bundesbank handelt, in § 16 des Bundesbankgesetzes erschöpfend aufgeführt ist.

#### Zu §§ 14 — 17

Die Vorschriften über die Organisation der Landeszentralbanken lehnen sich eng an die bisherige Regelung an. Eine Umgestaltung haben sie im wesentlichen nur zum Zwecke

der Angleichung an die entsprechenden Vorschriften des Bundesbankgesetzes erfahren. In Anlehnung an das Bundesbankgesetz und zur Wahrung der Unabhängigkeit der Landeszentralbanken ist insbesondere auch das Recht zur Abberufung der Vorstandsmitglieder entfallen (§ 14).

Die Vorschriften über die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank stehen in engem Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften des Bundesbankgesetzes, da der Landeszentralbankpräsident auch als Mitglied des Bundesbankrates vorgesehen ist (§ 15).

Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Vorstandes können der Satzung vorbehalten bleiben, die im übrigen auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen hat (§ 15).

Auch die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 16) entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Da einige Länder sich in der Hauptsache auf Stadtgebiete beschränken, in denen die Landwirtschaft kaum vertreten ist, ist für diese statt eines Vertreters der Landwirtschaft wahlweise auch ein Vertreter des Handels als Mitglied des Verwaltungsrates vorgesehen. Eine weitere Aufgliederung erscheint nicht angezeigt. Der Grundgedanke des § 16, daß der Verwaltungsrat eine Verbindung der Organe der Landeszentralbank zur Wirtschaft darstellen soll, findet seinen besonderen Ausdruck in der Bestimmung, daß der Vorsitzende ein Vertreter der Wirtschaft sein soll. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates wird dadurch hervorgerufen, daß sie an Weisungen nicht gebunden sind.

Die Vorschriften über die Klagen gegen Zweiganstalten der Landeszentralbanken (§ 17) haben insofern eine Erweiterung erfahren, als die Landeszentralbank nunmehr auch am Sitz einer unselbständigen Zweiganstalt (Landeszentralbanknebenstelle) verklagt werden kann.

#### Zu § 18

Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Landeszentralbanken entspricht derjenigen für Beamte der Bundesbank. Die Beamten der Landeszentralbanken sind mittelbare Landesbeamte. Den besonderen Verhältnissen des Bankwesens kann der

Erlaß eines Personalstatuts und eines Besoldungsstatuts Rechnung tragen. Der Grundgedanke, daß die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbanken den entsprechenden Verhältnissen bei der Bundesbank weitgehend angeglichen werden sollen, findet in den Absätzen 3 und 5 Ausdruck.

#### Zu § 19

Die Bemessung des Grundkapitals der Landeszentralbanken einschließlich der Landeszentralbank in Berlin entspricht der bisherigen Höhe, wobei das Grundkapital der bisherigen drei Landeszentralbanken im Lande Baden-Württemberg zusammengekommen ist. Im übrigen wird die Regelung des „Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken“ vom 3. November 1952 übernommen, wonach die Frage einer anderweitigen Kapitalhaltung oder der Übertragbarkeit des Grundkapitals zunächst offen bleibt. Besonderen Entwicklungen, die zur Änderung der Höhe des Grundkapitals Anlaß geben, kann durch eine entsprechende Satzungsbestimmung, die der Zustimmung des Bundesbankrates bedarf, Rechnung getragen werden.

#### Zu § 20

§ 20 enthält Mindestvorschriften über die Ausweise der Landeszentralbanken. Sie gehen auf die Erfahrungen der Praxis zurück. Durch die Vorschriften der Absätze 2 und 3 wird für einzelne Posten eine zusätzliche Ausweispflicht begründet.

#### Zu § 21

Die Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechen der Regelung des Bundesbankgesetzes.

#### Zu § 22

Diese Vorschrift, auf die im allgemeinen Teil bereits hingewiesen worden ist, lehnt sich eng an die bisherigen Bestimmungen an. Die Höhe der gesetzlichen Rücklage wird jedoch in Abweichung von der bisherigen Regelung auf die Höhe des Grundkapitals begrenzt. Eine Beziehung zu den Gesamtverbindlichkeiten besteht nicht mehr.

Die Vorschrift über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage (Absatz 4) entspricht der Regelung im Aktienrecht (§ 130 Abs. 3 Akt.Ges.).

#### Zu § 23

Die Vorschrift stellt eine Parallelregelung zu den entsprechenden Bestimmungen über die Stellung der Bundesbank als oberster Bundesbehörde dar. Aus der Stellung der Landeszentralbank als einer obersten Landesbehörde ergeben sich ihre Befugnisse in der Siegelführung, auf steuerlichem Gebiet und hinsichtlich der den Landesbehörden zukommenden Vergünstigungen. Die Einbeziehung der Steuerbefreiungen in das Landeszentralbankgesetz neben den bestehenden Vorschriften der Steuergesetzgebung entspricht einer langjährigen Übung.

Die notwendige Unabhängigkeit der Landeszentralbanken in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Notenbanksystems läßt ihre Unterstellung unter die Bankaufsicht nicht zu, zumal da die Landeszentralbanken an der Durchführung der Bankaufsicht mit wesentlichen Befugnissen beteiligt sind. Das Kreditwesengesetz findet auf die Landeszentralbanken keine Anwendung. Auch die Dienstaufsicht des Landes wird durch die Unabhängigkeit der Landeszentralbanken ausgeschlossen. Diese unterstehen allein den Richtlinien und Anordnungen der Bundesbank in währungs- und kreditpolitischer Hinsicht gemäß § 9 Bundesbankgesetz.

In einzelnen Ländern des Bundesgebiets besteht eine Pflicht zur Mitgliedschaft bei den Industrie- und Handelskammern. Diese Vorschriften können auf die Landeszentralbanken nicht Anwendung finden, da diese Behördencharakter haben. § 23 Abs. 5 stellt dies noch einmal ausdrücklich klar.

#### Zu § 24

§ 24 ergänzt § 11 des Bundesbankgesetzes. Im Bundesbankgesetz werden die Kreditinstitute lediglich zur Haltung von Mindestreserven bei den Landeszentralbanken verpflichtet. § 24 fügt eine Überwachungsbefugnis der Landeszentralbanken hinzu. Diese ist erforderlich, da die Landeszentralbanken die Möglichkeit haben müssen, die Angaben der Banken laufend zu überprüfen.

#### Zu § 25

Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht der Beamten der Landeszentralbanken entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Die Frage der Erzwingung der Aussage vor Gericht ist eine Angelegenheit der Prozeßordnung, so daß eine Regelung im Entwurf entfallen konnte.

Die Verschwiegenheitspflicht, die sich auf die „Angelegenheiten der Landeszentralbank“ bezieht, umfaßt auch die Beziehungen der Landeszentralbank, der der betreffende Beamte angehört, zum gesamten Notenbanksystem. Damit ist auch die Geheimhaltung von Angelegenheiten der Bundesbank und der übrigen Landeszentralbanken gewährleistet.

#### Zu § 26

Die Vorschriften über die Bestellung von Urkundsbeamten lehnen sich an die bisherige Regelung an. Die Fassung des Entwurfs will klarstellen, daß Urkundsbeamte auch mit der Beschränkung auf das Gebiet einer einzelnen Zweiganstalt bestellt werden können.

#### Zu § 27

Die Satzung gibt den Landeszentralbanken die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Besonderheiten der einzelnen Landeszentralbank und namentlich den regionalen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen. Zugleich werden dabei die Belange der Länder insoweit gewahrt, als die Landesregierung der Satzung zustimmen muß. Die notwendige Unabhängigkeit des Notenbanksystems wird hierdurch jedoch nicht berührt, weil die grundlegenden Bestimmungen für die Währungs- und Kreditpolitik des Notenbanksystems außerhalb der Satzung geregelt sind. Es kommt hinzu, daß die Satzung vom Verwaltungsrat erlassen wird, der als Organ der Landeszentralbank eine gemischte Besetzung aufweist. Eine Übergangsvorschrift für die Satzung enthält § 31 Abs. 3.

#### Zu § 28

Die Vorschriften über die Bekanntmachungen der Landeszentralbank entsprechen den Vorschriften des Bundesbankgesetzes. Gemeinsame Bekanntmachungen der Landeszentralbanken im Bundesanzeiger, die in Anbetracht der Geschlossenheit des Notenbanksystems vielfach angezeigt erscheinen, sind den Bekanntmachungen im Anzeigenblatt der Landesregierung grundsätzlich gleichgestellt. Es bedarf jedoch eines Hinweises in dem Anzeigenblatt der Landesregierung.

#### Zu § 29

Die Vorschrift entspricht dem § 41 des Bundesbankgesetzes.

#### Zu § 30

Da der Entwurf von dem Bestehen der Landeszentralbanken ausgeht, wird die Besetzung des Vorstandes durch die Neuregelung grundsätzlich nicht berührt.

Die Neubestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Landeszentralbank folgt aus den Bestimmungen des Bundesbankgesetzes. Dem Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeszentralbanken dient die Bestimmung, daß die bisherigen Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zur Bestellung anderer Personen oder bis zu ihrer Bestätigung auf Grund der Neuregelung weiterhin wahrnehmen. Die Vorschriften des Absatzes 3 über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeszentralbanken dient in diesem Zusammenhang der Klärstellung der Rechtsfolgen für die Anstellungsverträge.

#### Zu § 31

Die besonderen Verhältnisse des Bankbetriebes machen es erforderlich, daß das Personal der Landeszentralbanken bestimmte Fachkenntnisse aufweist, die eine besondere Vorbildung, Ausbildung und bestimmte Laufbahnen der Beamten voraussetzen. Da für derartige Fachkräfte gleichzeitig ein ständiger Bedarf bei den Kreditinstituten besteht, hat seit jeher den besonderen beruflichen Anforderungen an die Fachkenntnisse des Personals auch eine besondere Besoldung entsprochen. Der Entwurf läßt die geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie gewisse Laufbahnregelungen bis auf weiteres bestehen und sieht im übrigen ihre Ersetzung durch neue Bestimmungen im Wege der autonomen Regelung durch Statut vor.

#### Zu § 32

Die Landeszentralbanken haben in der Nachkriegszeit wesentliche Teile des Vermögens der ehemaligen Deutschen Reichsbank übernommen. Eine Abwicklung des gesamten Reichsbankvermögens hat noch nicht stattgefunden. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht sollen die Landeszentralbanken in ihrer Notenbankfunktion nicht mit der Abwicklung des Reichsbankvermögens, die gesondert erfolgen soll, belastet werden. Ansprüche, die wegen einer Übernahme von Vermögensteilen der Reichsbank gegen die Landeszentralbanken etwa



erhoben werden könnten, werden daher durch Absatz 1 ausgeschlossen. Wie bereits in der Begründung des § 29 des Bundesbankgesetzes zum Ausdruck kommt, muß die Frage der Entschädigung der Anteilseigner der ehemaligen Reichsbank einer besonderen Regelung überlassen bleiben.

Dementsprechend wird auch die bisherige Vorschrift übernommen, daß Rechtsänderungen (z. B. Vermögensübertragungen, Grundbuchumschreibungen u. dgl.) fortgelten sollen, die auf Grund früherer Landesgesetze oder älterer Gesetze der Besatzungsmächte über die Landeszentralbanken in der Nachkriegszeit eingetreten sind. Diese älteren Gesetze sind in § 27 der Landeszentralbankgesetzgebung der Besatzungsmächte aufgeführt, die nach § 36 des Entwurfs aufgehoben wird.

Zur weiteren Verwaltung der Vermögenswerte der ehemaligen Deutschen Reichsbank wird die Bestellung eines Treuhänders durch den Bundesminister für Wirtschaft vorgesehen, da die Rechtsgrundlage für die bisherigen Treuhänderschaften mit der Aufhebung der Landeszentralbankgesetzgebung der Besatzungsmächte gemäß § 36 entfällt. § 11 c des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung über die Änderung des Reichsschuldbuchgesetzes vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) enthält ein Sonderrecht für die Reichsbank wegen der durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechte an einer Schuldbuchforderung. Die Reichsbank ist bei Verzug des Schuldners berechtigt, ohne Nachweis des Verzuges Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen sowie die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen oder die Übertragung der Schuldbuchforderung zu beantragen. Dieses Recht ist nach § 4 g des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBI. S. 73) auf die Bank deutscher Länder übergegangen und steht sonach gemäß § 46 des Bundesbankgesetzes auch der Bundesbank zu. Es erscheint angemessen, die Landeszentralbanken der künftigen Bundesbank hinsichtlich dieses Sonderrechts gleichzustellen, da sämtliche Glieder des Noten-

banksystems hinsichtlich der Schuldbuchforderungen entsprechende Funktionen ausüben. Diesem Zweck dient die Vorschrift des § 32 Abs. 4.

#### Zu § 33

Während § 13 der bisherigen Landeszentralbankgesetzgebung in der amerikanischen und britischen Besatzungszone den dort belegenen Landeszentralbanken das Betreiben von Geschäften lediglich mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen gestattete, fehlte diese Einschränkung in der Landeszentralbankgesetzgebung der französischen Besatzungszone. Die dort belegenen Landeszentralbanken betreiben daher Kreditgeschäfte mit jedermann (Direktgeschäft). Da der Entwurf sich in § 5 in Verbindung mit § 13 gegen das Direktgeschäft entschieden hat, bedarf es einer Vorschrift über das Auslaufen des Direktgeschäftes bei den Landeszentralbanken, denen dieses bisher gestattet war.

#### Zu § 34

Der Entwurf geht davon aus, daß im Lande Baden-Württemberg die Zusammenlegung der bisherigen drei Landeszentralbanken im Rahmen der notwendigen organisatorischen Neuordnung im Südweststaat bereits vollzogen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen wird unter Beachtung der Vorschriften des Grundgesetzes dem Lande Baden-Württemberg die Ermächtigung zu einer solchen landesgesetzlichen Regelung erteilt, die nach § 37 Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Landesgesetzes (10. Dezember 1952) zurückbezogen wird.

#### Zu § 35

Die Währungseinheit der Deutschen Mark gilt auch in Westberlin. Die Währungspolitik der Bundesbank muß daher auch im Lande Berlin mit Hilfe der dort bestehenden Landeszentralbank durchgeführt werden können. Demgemäß sieht § 35 die Gleichstellung Berlins mit den Ländern des Bundesgebiets im Bereich der Landeszentralbankgesetzgebung vor. In den Vorschriften des § 7 Abs. 2 (Kreditplafond) und des § 19 (Grundkapital) wird diesem Gedanken bereits Geltung verschafft.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 20. Februar 1953

An den Herrn  
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Januar 1953 — 6 - 55 000 - 3438/52 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die  
Landeszentralbanken  
(Landeszentralbankgesetz)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.  
Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Reinhold Maier

BUNDESRAT

## Änderungsvorschläge

### zum Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken (Landeszentralbankgesetz)

1. Die Eingangsworte des Gesetzes sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

- a) Durch den Entwurf werden die Landeszentralbanken zu Gliedern eines dezentralisierten Unterbaues der Bundesbank umgestaltet. Hierzu ist nach der vom Bundesrat bereits anlässlich der Behandlung des Entwurfs eines Bundesbankgesetzes vertretenen Auffassung die Zustimmung nach Artikel 84 Abs. 1 GG erforderlich, da die Einrichtung und das Verfahren landeseigener Institute, welche die Rechtsstellung von Landesbehörden haben, geregelt werden. (§§ 1, 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 13 (Regelung des Verwaltungsverfahrens, da durch diese Bestimmung die Betätigungsbefugnisse der Landeszentralbanken durch Bundesgesetz beschränkt werden), § 14 Abs. 1, §§ 15, 16, 18, 22 Abs. 3 Satz 2, § 28 des Entwurfs).
- b) Die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG ergibt sich auch aus den Bestimmungen, welche das von anderen Behörden als der Landeszentralbank zu beobachtende Verfahren regeln (z. B. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 15

Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 Buchst. d, § 18 Abs. 1 vorletzter Satz, § 22 Abs. 3 letzter Halbsatz, § 27 Satz 2).

- c) Der Bundesrat lehnt die Auffassung, daß Artikel 88 GG als Organisationsnorm sui generis auch von den Vorschriften des Artikels 84 Abs. 1 GG befreit, ab. Aber auch von dieser Auffassung aus würde sich die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zumindest ergeben aus § 8 Abs. 3 letzter Halbsatz, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 d, § 22 Abs. 3 Satz 2.
- d) Nach § 36 Ziff. 1 des Entwurfs wird das Gesetz über die Landeszentralbanken aufgehoben. Dieses Gesetz, welches Einrichtungen schuf, die die Stellung von Landesbehörden hatten (§ 22 Abs. 1 LZB-Gesetz), wäre ein Zustimmungsgesetz gewesen, wenn es nach dem Inkrafttreten des GG durch den Bundesgesetzgeber erlassen worden wäre. Da der Entwurf dieses Gesetz nicht nur aufhebt, sondern auch die durch dieses Gesetz geschaffenen Einrichtungen der Länder neu ordnet, bedarf der Entwurf auch aus diesem Grunde der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG.

#### 2. Zu § 1

Der bisherige Satz 2 des § 1 erhält als Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsstellung der in den Ländern bestehenden Landeszentral-

banken richtet sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den folgenden Vorschriften.“

#### Begründung :

Das Fortbestehen der Landeszentralbanken in ihrer Grundstruktur als landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts sollte in diesem Entwurf eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, um jeden etwa möglichen Zweifel an dieser Kontinuität auszuschließen. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung erreicht werden.

#### 3. Zu § 2

Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie haben die Rechtsstellung einer Landesbehörde. Den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen unterliegen sie nicht.“

#### Begründung :

Bedeutung und Aufgabe der Landeszentralbanken rechtfertigen es, ihnen die Rechtsstellung einer Landesbehörde einzuräumen. Dagegen bestehen Bedenken, die Landeszentralbanken einer obersten Landesbehörde gleichzustellen, wie es in § 23 Abs. 1 vorgesehen ist. Eine solche Maßnahme würde bewirken, daß die Landeszentralbanken weder der Dienstaufsicht noch der Aufsicht durch die Bankenaufsichtsbehörden der Länder unterstünden. Die Stellung und die Unabhängigkeit der Landeszentralbanken ist jedoch hinreichend gewahrt, wenn sie von der Aufsicht durch die Bankenaufsichtsbehörden der Länder befreit werden. Diesem Zweck dient die Vorschrift, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen auf die Landeszentralbanken keine Anwendung finden.

#### 4. Zu § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### „§ 3

Die Landeszentralbanken dürfen Zweiganstalten im Gebiet ihres Landes nach Maßgabe der Satzung im Rahmen der Richtlinien des Bundesbankrates unterhalten.“

#### Begründung :

Dieser Vorschlag berücksichtigt die Doppelnatur der Einrichtung von Zweiganstalten nach Organisations- und Währungsrecht. Durch die Bestimmung in der Satzung ist die organisatorische Mitwirkung der Landesregierung sichergestellt, ebenso die Mitwirkung des Verwaltungsrates. Daher kann der Satz 2 entfallen. Da die Benennung der Zweiganstalten in den einzelnen Ländern nicht einheitlich ist, erscheint es zweckmäßig, diese Benennung in den Richtlinien des Bundesbankrates nach bestimmten Merkmalen festzulegen und nicht im Klammerzusatz in das Gesetz aufzunehmen.

#### 5. Zu § 4

§ 4 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Landeszentralbanken beraten die Landesregierungen in Fragen des Kreditwesens.“

#### Begründung :

Die Einfügung entspricht der Regelung für die Bundesbank gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesbankgesetzes.

#### 6. Zu § 5

a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Wechsel, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesbahn, der Bundespost oder von einem Land der Bundesrepublik Deutschland begeben, und vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von 3 Monaten fällig sind, (Schatzwechsel), kaufen und verkaufen.“

#### Begründung :

Die Umstellung des Klammersatzes „(Schatzwechsel)“ dient der Klarstellung dieser Begriffsbestimmung.

b) Im § 5 Abs. 4 Zeile 2 ist das Wort „Gesetze“ durch das Wort „Vorschriften“ zu ersetzen.

#### Begründung :

Die Änderung ist geboten, weil die im Lande Berlin geltenden Vorschrif-

ten nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung erlassen worden sind.

#### 7. Zu § 7

a) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeszentralbanken dürfen ihrem Land kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkredite) gewähren.“

**Begründung:**

Kassen- und Wechselkredite schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern Kassenkredite können auch in der Form von Wechselkrediten gegeben werden. Aus diesem Grunde erscheint eine Neufassung notwendig. Außerdem ist die Kurzfristigkeit der zu gewährenden Kredite stärker zu betonen.

b) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betrag der Kassenkredite an das Land einschließlich der vom Land begebenen Wechsel, welche die Landeszentralbank für eigene Rechnung gekauft und für welche sie eine Diskontzusage gegeben hat, darf insgesamt bei den einzelnen Landeszentralbanken ein Zehntel des Steueraufkommens des Landes im vorangegangenen Rechnungsjahr nicht überschreiten. In den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg und in Berlin wird als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 36 Deutsche Mark, in den anderen Ländern ein Betrag von 15 Deutsche Mark je Einwohner des Landes auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung angewendet, wenn sich hierbei ein höherer Betrag ergibt.“

**Begründung:**

Es ist zweckmäßig, den Kreditplafond in ein bestimmtes Verhältnis zu dem Steueraufkommen im vorangegangenen Rechnungsjahr zu setzen und feste Beträge der Berechnung nur dann zugrunde zu legen, wenn sie einen höheren Betrag ergeben. Die vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen erscheinen angemessen.

#### 8. Zu § 8

a) Im § 8 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Das Land soll in der Regel seinen zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenbestand bei der Landeszentralbank halten.“

**Begründung:**

Die Änderung ist erforderlich, weil es den Ländern, die Hausbanken haben, nicht zugemutet werden kann, ihre laufenden Geschäfte ausschließlich mit der Landeszentralbank abzuwickeln.

b) § 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Länder sollen in der Regel ihre Bankgeschäfte durch ihre Landeszentralbank besorgen lassen. Sie sollen ihre Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch ihre Landeszentralbank begeben.“

**Begründung:**

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

#### 9. Zu § 10

Im § 10 Zeile 1 ist das Wort „nur“ zu streichen.

**Begründung:**

Die Einfügung des Wortes „nur“ erscheint nicht sinnvoll. Eine Streichung dieses Wortes ist daher geboten.

#### 10. Zu § 12

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landeszentralbank darf Schecks nur nach vorheriger Deckung mit einem Bestätigungsvermerk versehen.“

**Begründung:**

Dient der Klarstellung, da die Bestätigung auch dann verbindlich ist, wenn keine Deckung vorlag und ferner zur Wahrung einer einheitlichen Terminologie.

#### 11. Zu § 12

§ 12 Abs. 7 ist zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung ist überflüssig, da es zweckmäßig erscheint, und auch vorgesehen ist, die Steuerfreiheit in den entsprechenden Steuergesetzen zum Ausdruck zu bringen.

#### 12. Zu § 14

§ 14 Abs. 4 ist folgende Fassung zu geben:

„(4) Zur Rechtswirksamkeit einer der Landeszentralbank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Bevollmächtigten (Absatz 3 Satz 2) oder gegenüber einem Vorstandsbeamten einer selbständigen Zweiganstalt (§ 17).“

Begründung:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, wem gegenüber eine Willenserklärung mit Wirkung für die Landeszentralbank abzugeben ist oder abgegeben werden kann.

#### 13. Zu § 15

- a) Im § 15 Abs. 2 ist die Anführung „(§ 24 Abs. 2 Bundesbankgesetz)“ zu ersetzen durch „(§ 24 Abs. 4 Bundesbankgesetz)“.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu § 24 des Entwurfs eines Bundesbankgesetzes (vgl. BT-Drucksache Nr. 4020 Anlage 2 Ziffer 27).

- b) § 15 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Behinderung die Stimme des Vizepräsidenten.“

Begründung:

Es bedarf der Regelung, wer bei Verhinderung des Präsidenten den Stichentscheid gibt.

#### 14. Zu § 16

- a) § 16 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Wirtschaftsminister (Senator) oder bei seiner Behinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,“

und folgender Buchstabe d wird eingefügt:

„d) der Finanzminister (Senator) oder bei seiner Behinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,“.

Im § 16 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben d und e die Buchstaben e und f.

- b) Im bisherigen Buchstaben d (jetzt Buchstabe e) sind die Worte „der kommunalen Wirtschaft“ zu streichen.
- c) Im § 16 Abs. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

zu a:

Bei der unterschiedlichen Zuständigkeit in den einzelnen Ländern und der Beteiligung der beiden Ressorts wird es für erforderlich gehalten, den Wirtschaftsminister und den Finanzminister als Mitglieder des Verwaltungsrates vorzusehen.

zu b:

Nachdem der Wirtschaftsminister nunmehr in jedem Falle Mitglied des Verwaltungsrates ist, erscheint es nicht erforderlich, einen besonderen Vertreter der kommunalen Wirtschaft vorzusehen.

zu c:

Das Gesetz sollte die Wahl jeder geeigneten Persönlichkeit ermöglichen.

Im § 16 Abs. 2 sind die Verweisungen entsprechend zu ändern. Es muß in Zeile 1 heißen: „Absatz 1 a, e und f“.

Begründung:

Ergibt sich aus den Änderungen zu § 16 Abs. 1.

15. Zu § 17

§ 17 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung des § 14 Abs. 4.

16. Zu § 18

a) § 18 Abs. 3 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist mit dem Begriff von Rahmenvorschriften nicht zu vereinbaren. Welcher Gattung von Landesbeamten die Beamten einer Landeszentralbank zuzurechnen sind, bestimmt sich nach Landesrecht.

b) § 18 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sind zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung des § 18 muß sich auf bloße Rahmenvorschriften beschränken (Artikel 75 GG). Die Streichung der Bestimmung ist daher geboten.

Die Bestimmung des Absatzes 4 Satz 1 ist überflüssig, da auch ohne eine solche Bestimmung die Beamten der Landeszentralbanken als Landesbeamte dem Dienststrafrecht der Länder unterstehen.

c) § 18 Abs. 3 ist in den Eingangsworten wie folgt zu fassen:

„Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Landeszentralbanken können insoweit . . .“.

d) § 18 Abs. 4 Satz 2 ist in Absatz 2 als Satz 2 in folgender Fassung anzufügen:

„Er ist für sie oberste Dienstbehörde.“

17. Zu § 19

a) Im 19 Abs. 1 Buchst. e ist das Grundkapital von „10 Mio DM“ auf „40 Mio DM“ zu erhöhen.

Begründung:

Das Grundkapital von 10 Mio DM ist für die Landeszentralbank im Land Hamburg zu niedrig bemessen.

b) § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundkapital steht den Ländern zu.“

Begründung:

Jedes Gesetz gilt bis zu seiner Abänderung.

18. Zu § 22

§ 22 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der nach Ausschüttung dieses Gewinnanteiles verbleibende Restbetrag fällt dem Land, in dem die Landeszentralbank ihren Sitz hat, insoweit zu, als er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Landesregierung zur Bildung freier Rücklagen oder zu einem im Interesse der Landeszentralbank liegenden anderen Zweck verwendet wird.“

Begründung:

Es erscheint richtig, entsprechend der Fassung des Gesetzes an anderen Stellen es der Organisationsgewalt des Landes zu überlassen, welche Stelle die Genehmigung auszusprechen hat. Weiter sollte ermöglicht werden, mit Zustimmung der Landesregierung neben der Bildung freier Rücklagen den Übergewinn auch für andere Zwecke im Interesse der Landeszentralbank zu verwenden.

19. Zu § 23

a) § 23 Abs. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der Ergänzung des § 2 Abs. 1.

b) § 23 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Einer derartigen Bestimmung bedarf es nicht, da sich das Recht zur Siegelführung nach allgemeinem Landesverwaltungsrecht bestimmt. Die Bestimmung begegnet als unnötige bundesrechtliche Regelung auch auf der Grundlage des Artikels 84 Abs. 1 GG zum mindesten erheblichen Bedenken.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 1, 2 und 3.

20. Zu § 23 a

Folgender § 23 a ist neu einzufügen:

„§ 23 a

Die Landeszentralbanken unterstützen die Bankenaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erteilen die dazu erforderlichen Auskünfte.“

Begründung:

Nachdem nicht mehr zu erwarten steht, daß das Kreditwesen-Gesetz in dieser Legislaturperiode neu gefaßt wird, erscheint es zweckmäßig, den Grundgedanken der Vorschrift des § 30 Abs. 3 KWG hierher zu übernehmen, nachdem zweifelhaft geworden ist, wer heute Rechtsnachfolger der im KWG genannten Stelle ist und inwieweit Einzelbestimmungen noch anwendbar sind, um hier für die Arbeit der Bankaufsichtsbehörden die erforderliche Klarheit zu schaffen.

21. Zu § 25

§ 25 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie dürfen über Angelegenheiten der Landeszentralbank vor Gericht nur mit vorheriger Genehmigung aussagen; die Genehmigung wird für die Angehörigen der Landeszentralbank vom Präsidenten, für den Präsidenten und die Verwaltungsratsmitglieder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates erteilt.“

Begründung:

In § 25 muß die Aussagegenehmigung für die Angehörigen der Landeszentralbank einerseits und für den Präsidenten und die Verwaltungsratsmitglieder andererseits jeweils besonders geregelt werden. Nach dem Regierungsentwurf wäre die Genehmigung zur Aussage für Verwaltungsratsmitglieder vom Präsidenten zu erteilen. Nach der Organstellung des Verwaltungsrates muß die Aussagegenehmigung für Verwaltungsratsmitglieder nicht dem Präsidenten, sondern dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zustehen.

22. Zu § 29

§ 29 erhält folgende Fassung:

„Wer als Mitglied des Vorstandes vorsätzlich den Stand der Verhältnisse

der Landeszentralbank in einem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ausweis oder Abschluß vorsätzlich falsch darstellt oder verschleiert, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark erkannt werden.“

Begründung:

Anpassung an § 41 des Entwurfs des Bundesbankgesetzes in der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Fassung (vgl. BT-Drucksache Nr. 4020, Anlage 3, zu Ziffer 42 a).

23. Zu § 30

a) § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Landeszentralbanken sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen.“

Begründung:

Da der Gesetzentwurf die Landeszentralbanken als bestehend voraussetzt, ist an sich kein Anlaß, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Landeszentralbanken sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen. Um den Wünschen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, dürfte es genügen, wenn sich die Nebenstellung auf die Präsidenten der Landeszentralbanken beschränkt.

b) Im § 30 Abs. 3 sind die Worte „und Vizepräsidenten“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung des § 30 Abs. 1.

24. Zu § 31

§ 31 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmungen sind überflüssig. Es ist selbstverständlich, daß die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß entsprechender neuer Vorschriften weiter gelten.



#### 25. Zu § 32

Im § 32 Abs. 4 Zeile 4 sind die Worte „oder Aufgaben“ zu streichen.

**Begründung:**

Nach § 4 des in diesem Absatz genannten Gesetzes handelt es sich nur um Befugnisse.

#### 26. Zu § 34

§ 34 ist zu streichen.

**Begründung:**

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 7. November 1952 (BR-Drucks. Nr. 390/52 — Beschluß —) eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Vereinigung der im Land Baden-Württemberg bestehenden drei Landeszentralbanken zu einer Landeszentralbank verneint. Die Bestimmung ist, nachdem die Vereinigung durchgeführt ist, auch überflüssig.

#### 27. Zu § 35

Im § 35 Abs. 2 ist folgender Buchstabe b einzufügen:

„b) Dem Verwaltungsrat der Landeszentralbank Berlin gehören der für das Bankwesen zuständige Senator und ein weiterer, vom Senat zu bestimmender Senator (§ 16 Abs. 1 Buchst. c und d) an; sie können für den Fall ihrer Behinderung Vertreter benennen.“

**Begründung:**

Die Bestimmung trägt der Organisation des Berliner Senats Rechnung.

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

#### 28. Zu § 37

§ 37 Abs. 2 ist zu streichen.

**Begründung:**

Siehe Begründung zu § 34.

Anlage 3

## Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 20. Februar 1953 zum Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken

(Landeszentralbankgesetz)

#### Zu 1. Präambel:

Die Bundesregierung hält die schon in der Begründung des Bundesbankgesetzentwurfs vertretene Ansicht aufrecht, daß Artikel 88 GG als Organisationsnorm eigener Art von der Vorschrift des Artikels 84 Abs. 1 GG befreit, so daß die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist. Artikel 88 GG deckt alle Einzelvorschriften des Entwurfs, die entweder mit der Organisation der Landeszentralbanken oder mit ihrer Eigenschaft als Teile des Währungsbanksystems zusammenhängen.

Von den durch den Bundesrat zitierten Bestimmungen gehören zu den Organisations-

vorschriften insbesondere § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3, §§ 14—17, § 18, § 22 Abs. 3 Satz 2, § 27 und § 28.

Zu den aus der Eigenschaft der Landeszentralbanken als Teile des Währungssystems, also aus währungspolitischen Zwecken begründeten Vorschriften gehören die §§ 5 bis 13. Insbesondere die Kassenhaltungspflicht der Länder nach § 8 Abs. 2 ist nicht als Vorschrift für die Verwaltung der Länder, sondern als währungspolitische Vorschrift zur funktionellen Ausstattung der Landeszentralbanken als Teile des Währungsbanksystems zu verstehen und wird daher allein durch Artikel 88 GG als *lex specialis* gegenüber Artikel 84 Abs. 1 gedeckt. Die Kassenhal-

tungspflicht für öffentliche Gelder könnte alle öffentlichen Stellen gleichmäßig treffen. Daß dieser Entwurf die Kassenhaltungspflicht auf die Länder beschränkt, macht die Vorschrift nicht zu einer speziellen Landesverwaltungsvorschrift. Diese Vorschrift ist ebensowenig zustimmungsbedürftig wie beispielsweise die Mindestreservevorschrift für Kreditinstitute einschließlich der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute der Länder.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 105 Abs. 3 GG wäre nicht gegeben, wenn, wie der Bundesrat vorschlägt und die Bundesregierung befürwortet, § 12 Abs. 7 und, wie die Bundesregierung weiter vorschlägt, auch § 23 Abs. 3 gestrichen würde.

Auf das durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufzuhebende Militärgesetz über Landeszentralbanken ist die von der Bundesregierung übrigens ohnehin nichtgeteilte Rechtsauffassung des Bundesrates über vorkonstitutionelles Recht nicht anwendbar, weil es sich nicht um vorkonstitutionelles Recht, sondern um Besatzungsrecht außerhalb der damaligen und heutigen Verfassung handelt. Aber auch vom Standpunkt des Grundgesetzes aus würde dieses Besatzungsrecht, wenn es überhaupt von einem deutschen Gesetzgeber erlassen werden könnte, nur auf Grund von Artikel 88 GG und daher ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

#### **Zu 2. Zu § 1:**

Die Einfügung der Worte „der in den Ländern bestehenden Landeszentralbanken“ in Satz 2 ist an sich überflüssig, da Satz 1 bereits von dem „Bestehen“ der Landeszentralbanken ausgeht und das Fortbestehen ihrer Grundstruktur damit hinreichend zum Ausdruck bringt. Gegen die vom Bundesrat gewünschte weitere Klarstellung bestehen aber keine Bedenken.

#### **Zu 3. Zu § 2:**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Landeszentralbanken eine der Bundesbank (§ 34 Abs. 1 des Bundesbankgesetzentwurfs) entsprechende Rechtsstellung als oberste Landesbehörde erhalten müssen. Die unabhängige Stellung der Landeszentralbanken gegenüber den Landesregierungen ist nicht weniger wichtig als die unabhängige Stellung der Bundesbank gegenüber der Bundesregierung. Die vom Bundesrat zu § 4 Abs. 3 selbst vorgeschlagene Beratung der Landesregierung ver-

trägt sich nicht mit der Stellung der Landeszentralbanken als nachgeordnete Landesbehörden. An dem Regierungsentwurf wird daher grundsätzlich festgehalten.

Dem Wunsch des Bundesrates könnte jedoch insoweit Rechnung getragen werden, als in Anlehnung an die Regelung des § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 die Stellung als oberste Landesbehörde auf den Vorstand der Landeszentralbank beschränkt würde. Diese Regelung müßte allerdings, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, systemgemäß in § 23 des Entwurfs vorgenommen werden.

#### **Zu 4. Zu § 3:**

Die Frage der Errichtung oder Schließung von Zweigstellen ist nach Ansicht der Bundesregierung ausschließlich nach währungs-politischen Gesichtspunkten zu beantworten. Es erscheint nicht angängig, durch eine über die Anhörung des Verwaltungsrates der Landeszentralbanken hinausgehende entscheidende Beteiligung der Landesregierungen die Einheitlichkeit des Systems zu gefährden. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

#### **Zu 5. Zu § 4:**

Gegen die Einfügung des Absatzes 3 bestehen keine Bedenken.

#### **Zu 6. Zu § 5:**

Gegen die Vorschläge zu a und b bestehen keine Bedenken.

#### **Zu 7. Zu § 7:**

zu a)

Gegen den redaktionellen Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

zu b)

Dieser Vorschlag bringt eine wesentliche Erhöhung des Kreditplafonds der Länder mit sich. Nach dem geltenden Recht, nach dem die Länderplafonds von der Höhe der Einlagen abhängig sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 LZB-Ges.), betrug der Gesamtbestand der Länderplafonds nach dem Stand vom 30. April 1952 525,2 Mio DM. Nach dem Entwurf der Bundesregierung, nach dem die Länderplafonds auf der Grundlage einer Anrechnung von 12 DM pro Einwohner bemessen werden sollen, würden sie eine Höhe von 576 Mio DM erreichen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden jedoch bei dem derzeitigen Steueraufkommen der Länder

von etwa 10 Mrd. DM die Plafonds die Summe von etwa 1 Mrd. DM erreichen und sich damit annähernd verdoppeln. Ein Anlaß für eine so wesentliche Erhöhung dieser Kreditplafonds, die den bisherigen Anforderungen durchaus entsprochen haben, ist nicht erkennbar. Der Änderungsvorschlag wird daher abgelehnt.

#### **Zu 8. Zu § 8:**

zu a)

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Bundesregierung oder die Notenbank das Interesse der Länder an der Aufrechterhaltung von Staats- und Landesbanken außer Betracht lassen werden. Es ist auch nicht beabsichtigt, die öffentlichen Gelder bei der Notenbank völlig stillzulegen. Die Bundesregierung hält es aber für notwendig, der Währungs- und Notenbank eine währungspolitische Ingerenz auf die öffentlichen Gelder einzuräumen. Die Vorschrift bezweckt nicht eine Unterordnung der Staatsregierungen unter die Notenbank, sondern ihre Zusammenarbeit mit der Notenbank.

Die Bundesregierung hält daher ihren Gesetzesvorschlag im Grundsätzlichen aufrecht. Sie regt aber an, daß eine möglichst einheitliche Formulierung sowohl für den Bundesbankgesetzentwurf als auch für den Landeszentralbankgesetzentwurf in Anlehnung an den inzwischen von ihr beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BdL-Gesetzes gewählt wird.

zu b)

Gegen die Zufügung der Worte „in der Regel“ in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestehen an sich keine Bedenken. Damit das Notensystem einen angemessenen Überblick über die von den Ländern ausgegebenen Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel erhält, kann aber auf die in Absatz 3 letzter Halbsatz enthaltene Verpflichtung der Länder zur Unterrichtung ihrer Landeszentralbank nicht verzichtet werden. Der Änderungsvorschlag zu § 8 Abs. 3 muß daher abgelehnt werden.

#### **Zu 9. Zu § 10:**

Die Streichung des Wortes „nur“ kann zu Zweifeln in der Auslegung dieser Vorschrift führen. Gegen den Vorschlag bestehen daher Bedenken.

#### **Zu 10. Zu § 12**

Abs. 2:

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

#### **Zu 11. Zu § 12**

Abs. 7:

Gegen die Streichung des § 12 Abs. 7 des Entwurfs bestehen keine Bedenken. Insoweit ist in Aussicht genommen, den Entwurf eines Gesetzes zur entsprechenden Änderung des Wechselsteuergesetzes vorzulegen.

Aus rechtssystematischen Gründen müßte allerdings in gleicher Weise die Vorschrift des § 23 Abs. 3 des Entwurfs, die die Befreiung der Landeszentralbank von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer vorsieht, gestrichen werden. Gegen diese Streichung bestehen um so weniger Bedenken, als entsprechende Befreiungsvorschriften bereits in dem Körperschaftsteuer-, dem Vermögensteuer- und dem Gewerbesteuergesetz enthalten sind.

#### **Zu 12. Zu § 14:**

Dem Vorschlag des Bundesrates auf Zusammenfassung der Vorschriften in § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des Entwurfs kann in dieser Form nicht gefolgt werden.

Dagegen erscheint in teilweiser Anlehnung an diesen Vorschlag folgende Formulierung für § 14 Abs. 4 unbedenklich:

„(4) Zur Rechtswirksamkeit einer der Landeszentralbank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder einem Bevollmächtigten (Absatz 3 Satz 2).“

#### **Zu § 13. Zu § 15:**

zu a)

Der Änderungsvorschlag beruht auf der abweichenden Konzeption des Bundesrates zum Bundesbankgesetzentwurf, die von der Bundesregierung abgelehnt worden ist (Bundestagsdrucksache Nr. 4020 Anlage 3 Nr. 27 bis 30, S. 36). Auch dieser Vorschlag muß daher abgelehnt werden.

zu b)

Der Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 4 Satz 2 dient der Vervollständigung des Re-

gierungsentwurfs, indem das Stimmenverhältnis bei Behinderung des Präsidenten geregelt wird. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

#### Zu 14. Zu § 16:

zu a)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

zu b)

An dem Entwurf der Bundesregierung wird festgehalten. Die Hinzuziehung eines Vertreters der kommunalen Wirtschaft erscheint auch trotz der Mitgliedschaft des Wirtschaftsministers im Verwaltungsrat nicht entbehrlich. Der Änderungsvorschlag wird daher abgelehnt.

zu c)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken. Die Bundesregierung würde aber damit einverstanden sein, daß an Stelle des vom Bundesrat beanstandeten letzten Satzes des § 16 Abs. 1 nunmehr — in Verbindung mit § 16 Abs. 1 a der Regierungsvorlage — folgende neue Formulierung tritt, wobei die vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung nicht abgelehnten Änderungen bereits berücksichtigt sind:

„Die Landesregierung bestimmt eines der Mitglieder aus den Gruppen d oder e zum Vorsitzenden.“

Bei Berücksichtigung dieser Änderungen würde § 16 Abs. 1 wie folgt lauten:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Präsident der Landeszentralbank oder bei dessen Behinderung der Vizepräsident als stellvertretender Vorsitzender,
- b) der Wirtschaftsminister (Senator) oder bei seiner Behinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,
- c) der Finanzminister (Senator) oder bei seiner Behinderung ein von ihm zu ernennender Vertreter,
- d) je ein vom zuständigen Landesminister (Senator) zu bestellender Vertreter

der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der kommunalen Wirtschaft und der Angestellten- und Arbeiterschaft; in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann an Stelle des Vertreters der Landwirtschaft ein Vertreter des Handels bestellt werden,

- e) je ein von dem für das Bankwesen zuständigen Landesminister (Senator) auf Vorschlag der Berufsvertretungen oder Verbände der öffentlich-rechtlichen, der privaten und der genossenschaftlichen Kreditinstitute zu ernennender Vertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Weisungen nicht gebunden. Die Landesregierung bestimmt eines der Mitglieder aus den Gruppen d oder e zum Vorsitzenden.“

#### Zu 15. Zu § 17:

Die Fassung des Regierungsentwurfs wird aufrechterhalten, da der Vorschlag des Bundesrates keine Verbesserung darstellt (s. zu Nr. 12).

#### Zu 16. Zu § 18:

Gegen die Streichung des § 18 Abs. 3 Satz 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es muß jedoch klargestellt werden, daß das Landesbeamtenrecht (dazugehören auch die Vorschriften des Landesbesoldungsrechts, die Vorschriften über die Reise- und Umzugskosten usw.) auf die Beamten der Landeszentralbanken Anwendung findet.

Ebenso ist gegen die Änderungsvorschläge zu Abs. 4 (Streichung des Satzes 1 und Anfügung des Satzes 2 an Absatz 2) nichts einzuwenden.

Dagegen kann der Streichung von Absatz 3 Satz 5 und von Absatz 5 nicht zugestimmt werden. Es ist nicht angängig, für die Angehörigen der Landeszentralbanken günstigere personalrechtliche Regelungen zuzulassen als für die Angehörigen der Bundesbank. Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates wird daran festgehalten, daß auch diejenigen Vorschriften des Entwurfs des Landeszentralbankgesetzes, die personalrechtliche Fragen betreffen, vom Bund unter dem Gesichtspunkt seiner Verantwortung für die währungs- und kreditpolitischen Funktionen

des Notenbanksystems nach Artikel 88 und Artikel 73 Nr. 4 GG erlassen werden können. Diese Vorschriften des Grundgesetzes haben den Vorrang vor denen des Artikel 75 Nr. 1 GG über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass von Rahmenvorschriften.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird für die Absätze 2 und 3 folgende redaktionelle Auffassung vorgeschlagen:

„(2) Der Präsident der Landeszentralbank ernannt auf Vorschlag des Vorstandes die Beamten der Landeszentralbank. Er ist oberste Dienstbehörde dieser Beamten.

(3) Für die Beamten der Landeszentralbanken gelten die Vorschriften des Landesbeamtenrechts; ihre Rechtsverhältnisse können insoweit statutarisch geregelt werden, als die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes Abweichungen von den für Landesbeamte geltenden Vorschriften erfordern und die Angleichung an die Rechtsverhältnisse der Beamten der Bundesbank dies angezeigt erscheinen läßt. Die statutarischen Vorschriften werden vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrates erlassen; sie sollen den Vorschriften der Bundesbank entsprechen und bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

#### **Zu 17. Zu § 19:**

zu a)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

zu b)

An der Fassung der Regierungsvorlage wird festgehalten.

#### **Zu 18. Zu § 22:**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken. Der Vorschlag des Bundesrates eröffnet den Ländern haushaltsrechtliche Möglichkeiten, die im Haushaltsrecht nicht vorgesehen sind und als Umgehung haushaltsrechtlicher Vorschriften angesehen werden könnten. Im übrigen gehen die Vorschriften über den Rahmen der Organisation der Landeszentralbanken hinaus.

#### **Zu 19. Zu § 23:**

zu a)

Die Stellungnahme ergibt sich aus der Stellungnahme zu Punkt 3. Gegen die Änderung bestehen dementsprechend Bedenken.

zu b)

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen Bedenken. Auf Grund ihrer unabhängigen Stellung im Rahmen der Gesamtverwaltung bedarf die Landeszentralbank des Rechts zur Siegföhrung.

zu c)

Entfällt auf Grund der Stellungnahme zu a und b.

#### **Zu 20. Zu § 23 a:**

Gegen die Einfügung dieser Vorschrift bestehen Bedenken, da die vorgeschlagene Bestimmung mit der Systematik des Gesetzes nicht vereinbar ist und im übrigen über den Rahmen der Organisation der Landeszentralbanken hinausgeht.

#### **Zu 21. Zu § 25:**

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates wird abgelehnt.

Es würden aber keine Bedenken bestehen, Bundesbankpräsidenten in seiner Eigenschaft als Leiter des Bundesbankrates (§ 23 Abs. 2 Bundesbankgesetzentwurf) die Befugnis zur Aussagegenehmigung zu verleihen. Da der Bundesbankpräsident auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Aussagegenehmigung erteilen könnte, wäre damit zugleich eine weitere, bisher offengebliebene Frage gelöst.

#### **Zu 22. Zu § 29:**

Gegen diese Angleichung an das Bundesbankgesetz in der nunmehr von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung bestehen keine Bedenken.

#### **Zu 23. Zu § 30:**

zu a)

Dem Änderungsvorschlag kann in dieser Fassung nicht beigetreten werden. Gegen die Streichung der Worte: „und Vizepräsidenten der Landeszentralbanken sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates“ in § 30 Abs. 1 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Bezugnahme auf § 24 Bundesbankgesetz ist jedoch von grundsätzlicher Bedeutung und kann nicht aufgegeben werden.

zu b)

Keine Bedenken.

**Zu § 24. Zu § 31:**

Diese beamtenrechtlichen Übergangsvorschriften dienen der Klarstellung der Rechtslage. Sie können nicht als überflüssig angesehen werden. Die Streichung des § 31 wird daher abgelehnt. Die Fassung des § 31 des Entwurfs wird allerdings mit der Fassung des § 45 des Bundesbankgesetzentwurfs abzustimmen sein.

**Zu 25. Zu § 32:**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu 26. Zu § 34:**

Die Bundesregierung muß daran festhalten, daß die Gesetzgebungskompetenz auf dem

Gebiet des Währungs- und Notenbankwesens ausschließlich dem Bund gemäß Artikel 88 und 73 Nr. 4 GG zusteht. Der in § 34 des Entwurfs enthaltene Kompromiß, der durch Landesgesetz vorgenommenen Zusammenlegung der drei Landeszentralbanken im Raum von Baden-Württemberg nunmehr nach Artikel 71 GG nachträglich auch eine bundesrechtliche Grundlage zu geben, beeinträchtigt das vom Land Baden-Württemberg erlassene Gesetz nicht. Der Änderungsvorschlag ist daher abzulehnen.

**Zu 27. Zu § 35:**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**Zu 28. Zu § 37:**

Der Änderungsvorschlag wird aus den zu Punkt 26 dargelegten Gründen abgelehnt.